

Informationsblatt

Hinterlassenenleistungen

Die folgenden Informationen basieren auf dem seit 01.01.2020 gültigen Vorsorgereglement (VRegl).

Ablauf

- Der Arbeitgeber bzw. die Hinterlassenen melden den Tod von aktiven Versicherten und von Rentenbeziehenden an die Geschäftsstelle.
- Wenn die Geschäftsstelle im Besitz aller erforderlichen Angaben ist, können allfällige Hinterlassenenleistungen ausbezahlt werden.

Ehegattenrente

- Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat grundsätzlich Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes, welches im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, in unserer Pensionskasse versichert gewesen war:
 - für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat

Erfüllt der überlebende Ehegatte eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners keine der vorstehenden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens, mindestens aber in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG.

Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Altersrentners keine der vorstehenden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG.

- Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der Ehegatte eine Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten.
- Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Invalidenrentners 60% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente, zahlbar bis der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60% der fiktiven Altersrente. Die Leistungen basieren auf dem bis Alter 65, mit Zins und Spargutschriften, weitergeführten fiktiven Sparguthaben des verstorbenen Mitgliedes. Beim Tod eines aktiven Versicherten nach Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60% der versicherten bzw. laufenden Altersrente. Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so vermindert sich die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 5% ihres Betrages.
- Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB (Unmöglichkeit des Vorsorgeausgleiches aus Mitteln der beruflichen Vorsorge) oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (Unterhaltsbeitrag) bzw. Art. 34. Abs. 2 und 3 Partnerschaftsgesetz (PartG) zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der Mindestwitwen- oder -witwerrente gemäss BVG. Die Leistungen unserer Pensionskasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Der Anspruch auf die Leistungen unserer Pensionskasse besteht, solange die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

Waisenrenten

- Beim Tod eines Mitgliedes haben die Kinder des Verstorbenen Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird.
- Die jährlichen Waisenrenten betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente respektive 20% der laufenden bzw. massgebenden fiktiven Altersrente (vgl. vorstehende Beschreibung der fiktiven Altersrente, im dritten Punkt unter Ehegattenrente).

- Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit dem Tod der Waise oder wenn sie das 18. Altersjahr vollendet hat. Ist die Waise noch in Ausbildung oder mindestens zu 70% invalid, so besteht der Rentenanspruch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Kürzung von Hinterlassenenleistungen bei Überentschädigung

Unsere Pensionskasse kürzt ihre Ehegatten- und Waisenrenten soweit diese, zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen versicherten Jahresverdienstes des Mitgliedes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem hinterlassenen Ehegatten und den Waisen auf Grund des Todesfalles ausgerichtet werden. Dazu gehören insbesondere Renten oder Kapitalleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen.

Todesfallkapital

- Wenn beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente oder Abfindung entsteht, so haben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf ein Todesfallkapital:
 - die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente bezieht
 - natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente beziehen
 - die Kinder des Verstorbenen
 - die Eltern des Verstorbenen
- Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparguthaben.
- Allfällige Lebensgemeinschaft
 - eine Lebensgemeinschaft umfasst geistig-seelische, körperliche und wirtschaftliche Komponenten; relevant ist, dass beide Partner in eheähnlicher Weise bereit sind, einander umfassend Beistand und Unterstützung zu leisten; zudem muss es sich um eine sehr enge, ausschliesslich auf die 1 Person bezogene Beziehung handeln; somit gibt es für die Beurteilung, ob eine mindestens 5-jährige Lebensgemeinschaft vorliegt, keinen eindeutigen und abschliessenden Kriterienkatalog; unter anderem dürften jedoch folgende Kriterien wichtig sein:
 - gemeinsamer Haushalt, gemeinsame Wohnung, gleiche Wohnadresse etc. (möglicher Nachweis mit gemeinsamem Mietvertrag, Wohnsitzbestätigung etc.)
 - gemeinsame Kosten gemeinsam tragen, gegenseitige Unterstützung, umfassender Beistand etc. (möglicher Nachweis mit Konkubinatsvertrag, Erbvertrag, Testament etc.)
 - gegen- oder gleichgeschlechtliche, eheähnliche Gemeinschaft
 nicht ausreichend wäre eine reine Freundschaft oder Zweckgemeinschaft (einfache Gesellschaft, Wohngemeinschaft etc.); eine Lebensgemeinschaft wäre zudem nicht gegeben bei einer nahen Verwandtschaft der beiden Partner
 - lebt ein aktiver Versicherter oder Invalidenrentner in einer Lebensgemeinschaft, so muss dies unserer Pensionskasse nicht gemeldet werden; grundsätzlich massgebend sind die tatsächlichen Gegebenheiten im Todeszeitpunkt, d. h. der allfällige Leistungsanspruch wird erst nach dem Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners durch unsere Geschäftsstelle geprüft; der Nachweis, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, obliegt dannzumal der Person, die Anspruch auf das Todesfallkapital geltend macht
 - für den Nachweis einer allfälligen Lebensgemeinschaft wird jedoch dringend empfohlen, eventuell unter Beizug einer rechtlich versierten Fachperson, die Lebensgemeinschaft in einem schriftlichen Konkubinatsvertrag festzuhalten

Hinweis: Aus diesem Informationsblatt, Stand 01.01.2024, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist das seit 01.01.2020 gültige Vorsorgereglement (VRegl) der KPUGT.